

Hinweise zur Anwendung der Richtlinie für duale Studiengänge vom 1. Oktober 2019

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Der Abschnitt I der Richtlinie regelt ausbildungsintegrierte duale Studiengänge. Die Besonderheit ist, dass bei erfolgreicher Teilnahme neben einem akademischen Grad (Bachelor) auch ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird. Das Ausbildungsangebot setzt sich daher aus einem Ausbildungs- und einem Studienteil zusammen. Die Teile müssen nicht nacheinander absolviert werden, sondern können parallel verlaufen. Nach Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 des Abschnittes I der Richtlinie gelten die Regelungen dieses Abschnittes nur dann, wenn die integrierte Ausbildung unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG oder des TVA-L Pflege fällt.

(2) Der Abschnitt II der Richtlinie enthält Regelungen für praxisintegrierte duale Studiengänge, die nicht Bestandteil eines beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind. Praxisintegrierte duale Studiengänge verknüpfen gemäß Studien- und Prüfungsordnung fachtheoretische Studienabschnitte mit berufspraktischen Studienabschnitten. Bei erfolgreichem Abschluss wird das Studium i. d. R. mit einem Bachelorgrad beendet.

(3) Die Regelungen des TVA-L BBiG bzw. des TVA-L Pflege werden für das gesamte Vertragsverhältnis angewendet, soweit in der Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Während der Dauer der Ausbildung gelten die tarifvertraglichen Regelungen des TVA-L BBiG oder TVA-L Pflege unmittelbar. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

(4) Die Begriffe der Ausbildungstarifverträge (TVA-L BBiG/TVA-L Pflege) sind für die dualen Studiengänge sinngemäß anzuwenden, wie z. B.:

- Studierende wie Auszubildende,
- einstellende Stelle wie Ausbildender,
- Ausbildungs- und Studienverhältnis (Abschnitt I) bzw. Studienverhältnis (Abschnitt II) wie Ausbildungsverhältnis,
- Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I) bzw. Studienvertrag (Abschnitt II) wie Ausbildungsvertrag,
- Hochschule wie Berufsschule/Ausbildungsstätte,
- auswärtige Hochschule wie auswärtige Berufsschule,
- Studienentgelt wie Ausbildungsentgelt.

2. Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. Studienvertrag (Abschnitt II der Richtlinie)

(1) Wegen der Besonderheit der Vertragsverhältnisse sind anstelle der Musterverträge für Auszubildende die als Anlagen beigefügten Musterverträge zu verwenden.

Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse wird nach TVA-L BBiG und TVA-L Pflege unterschieden.

(2) Duale Studiengänge im Sinne der Richtlinie werden i. d. R. auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit Hochschulen durchgeführt. Bei praxisintegrierten dualen Studiengängen nach Abschnitt II der Richtlinie muss die Zusammenarbeit mit Hochschulen nicht zwingend auf der Grundlage von Kooperationsverträgen erfolgen. Daher sieht die Regelung in Ziffer 3 des Abschnitts II der Richtlinie vor, dass der Studienvertrag nur dann den Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Ausbilder als Vertragsbestandteil vorsehen muss, wenn der Studiengang auf einem Kooperationsvertrag mit einer Hochschule basiert.

3. Probezeit und Kündigung

(1) Zur Probezeit der ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt I der Richtlinie sind die Festlegungen des § 3 Abs. 1 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege für das Vertragsverhältnis entsprechend anzuwenden. Auf die jeweils unterschiedliche Dauer der Probezeit wird hingewiesen. Für praxisintegrierte duale Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie gelten sechs Monate als Probezeit.

(2) Die Regelungen zur Kündigung während der Probezeit nach § 3 Abs. 2 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege sowie zur Kündigung nach der Probezeit nach § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG bzw. /TVA-L Pflege gelten für die Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrags (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. des Studienvertrags (Abschnitt II der Richtlinie) entsprechend.

(3) Bei Kündigung durch Studierende sind die Regelungen zur Rückzahlung jeweils in Ziffer 9 in den Abschnitten I und II der Richtlinie anzuwenden.

4. Ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften über Einstellungsuntersuchungen, Untersuchungen bei begründeter Veranlassung oder bei besonderen Ansteckungsgefahren nach § 4 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege sind für die Studierenden dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

5. Nebentätigkeiten, Schweigepflicht

(1) Duale Studiengänge im Sinne der Richtlinie erfordern von den Studierenden ein besonders hohes Maß an Anstrengungen, um den vielfältigen Anforderungen der Hochschule und des Ausbildenden gerecht zu werden. Um die Erreichung der Ausbildungs- und Studienziele (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. der Studienziele (Abschnitt II der Richtlinie) nicht zu gefährden, kann der Ausbildende nach § 5 Abs. 2 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege eine Nebentätigkeit untersagen oder an Auflagen knüpfen.

(2) Für die Studierenden im Sinne dieser Richtlinie gelten die gleichen Regelungen zum Umfang von Verschwiegenheit (§ 5 Abs. 1 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege i. V. m. § 3 Abs. 2 TV-L) wie für die Tarifbeschäftigten des Ausbildenden.

6. Personalakte, Nachweispflichten

(1) Zum Einsichtsrecht in die Personalakte gilt § 6 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege. Zusätzlich regelt die Richtlinie jeweils unter Ziffer 4 der Abschnitte I und II, dass die Studierenden für die fachtheoretischen Studienabschnitte des dualen Studiums die von der Hochschule ausgestellten Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dem Ausbildenden umgehend vorzulegen haben. Die Leistungsnachweise dokumentieren den jeweiligen Studienfortschritt.

(2) Die Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises ist Pflicht der Auszubildenden nach § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Wahl der Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten (siehe § 1 Abs. 2 im Muster für den Abschluss eines Ausbildungs- und Studienvertrages nach TVA-L BBiG).

7. Wöchentliche und tägliche Studienzzeit

Die Regelstudienzeit ist in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben (jeweils Ziffer 5 der Abschnitte I und II der Richtlinie). Innerhalb dieser Zeit kann ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Die Studienzeiten im Sinne der Richtlinie umfassen die Zeiten der Lehrveranstaltungen an der Hochschule im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Zeiten für das Selbststudium und die berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden oder bei einer von ihm bestimmten Stelle. Lehrveranstaltungsfreie Tage innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule gelten nicht als arbeitsfreie Zeiten, da sie für das Selbststudium, die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung zu nutzen sind. Für die berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden sind die Regelungen im § 7 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege anzuwenden.

8. Stundenzulage, Studienentgelt, Studiengebühren

8.1 Stundenzulage

(1) Studierende erhalten von Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach Abschnitt I der Richtlinie bis einschließlich dem Kalendermonat, in dem der Ausbildungsteil erfolgreich abgeschlossen wird, eine Ausbildungsvergütung nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege sowie zusätzlich eine monatliche Stundenzulage in Höhe von pauschal 150 Euro (Abschnitt I Ziffer 6 Abs. 1 der Richtlinie). Das gilt auch in Fällen einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 18 Abs. 1 Satz 2

und Abs. 2 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege (z. B. bei erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung).

(2) Die Studienzulage in Höhe von 150 Euro nimmt nicht an den regelmäßigen Entgelterhöhungen teil.

(3) Die Studienzulage ist als Pauschalbetrag zur Steigerung der Attraktivität der angebotenen ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge zu verstehen. Damit sollen die gegenüber regulären Auszubildenden bestehenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen der Studierenden honoriert bzw. abgedeckt werden (z. B. Kosten für Studienmaterialien). Infolge dieser Anreizfunktion zur Gewinnung von Nachwuchskräften und wegen des pauschalierenden Ansatzes erhalten die Studierenden die Studienzulage unabhängig von der zeitlichen Verteilung ihrer Ausbildungs- und Studienteile bereits vom Beginn des Vertragsverhältnisses an.

(4) Die Auszahlung der Studienzulage erfolgt mit dem Ausbildungsentgelt.

8.2 Studienentgelt

(1) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge gemäß Abschnitt I der Richtlinie anstelle des Ausbildungsentgelts nebst Studienzulage ein Studienentgelt (Abschnitt I Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie). Dieses ist im Vergleich zur Vergütung während des Ausbildungsteils höher und trägt damit den erhöhten Anforderungen sowie den bislang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsteils im Rahmen des ausbildungsintegrierten dualen Studienganges Rechnung.

(2) Die Studierenden der praxisintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie erhalten von Anfang an ein Studienentgelt.

(3) Das Studienentgelt nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

8.3 Studiengebühren

8.3.1 Staatliche Hochschulen

Studiengebühren im Sinne von Ziffer 6 Abs. 4 des Abschnitts I bzw. Ziffer 6 Abs. 3 des Abschnitts II der Richtlinie umfassen alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. im Studienvertrag (Abschnitt II der Richtlinie) festgelegten Studiengang anfallen, wie z. B. Semesterbeiträge und Prüfungsgebühren. Semesterbeiträge sind auch dann Studiengebühren i. S. der Richtlinie, wenn sie z. B. ein sog. Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr beinhalten. Die Kosten dafür trägt jeweils der Auszubildende. Aktuell gibt es in Deutschland in keinem Land mehr „allgemeine Studiengebühren“.

Sofern diese wieder eingeführt werden und der jeweilige duale Studiengang davon betroffen sein sollte, werden die allgemeinen Studiengebühren ebenfalls vom Auszubildenden getragen.

8.3.2 Private Hochschulen

(1) Bei privaten Hochschulen werden z. T. Studiengebühren i. H. v. mehreren hundert Euro pro Monat fällig, sodass die Übernahme dieser Gebühren durch die Dienststelle zu Gunsten des Studierenden notwendig ist.

(2) Die Studiengebühren werden aus dem Titel 52501 – Aus- und Fortbildung - finanziert. Dieser kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit durch die Ausbildungsmittel verstärkt werden. § 14 Haushaltsgesetz besagt, dass Ausbildungsmittel ausnahmsweise auch mit konsumtiven Sachausgaben untereinander deckungsfähig sind, soweit es sich um „Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsplatzangebots handelt“. Eine Überschreitung der Ausbildungsmittel aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird als Basiskorrekturatbestand anerkannt.

(3) Es ist darauf zu achten, dass sich die Höhe der Studiengebühren in einem angemessenen Rahmen bewegt und die Maximalsumme von 500 € pro Monat grundsätzlich nicht überschritten wird. Diese Summe basiert auf der Kostenrechnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) für den dualen Studiengang Bauingenieurwesen. Sollten die Studiengebühren mehr als 500 €/Monat betragen, hat die jeweilige Dienststelle diese Kosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Diese Kosten werden nicht basiskorrigiert.

(4) Eine Übertragung der übersteigenden Kosten auf die Studierenden ist nicht vorzunehmen.

9. Urlaub

(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich für die dualen Studiengänge gemäß Abschnitten I und II der Richtlinie nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG bzw. TVA-L i. V. m. § 26 TV-L. Seit dem 1. Januar 2019 sind dies 30 Ausbildungstage im Kalenderjahr. Auszubildende in Pflegeberufen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, die im Schichtdienst tätig sind, erhalten darüber hinaus nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 TVA-L Pflege gegenwärtig einen Ausbildungstag Zusatzurlaub.

(2) Im Studienteil kann grundsätzlich Urlaub nur in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden (jeweils Ziffer 7 des Abschnitts I und des Abschnitts II der Richtlinie), um die Kontinuität des Studiums zu wahren und den Studienerfolg nicht zu gefährden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Regelungen zur Fortzahlung des Ausbildungsentgelts nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege gelten für die Studienzulage nach Ziffer 6 Abs. 1

Satz 1 des Abschnitts I der Richtlinie und das Studienentgelt nach Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1 des Abschnitts I der Richtlinie bzw. nach Ziffer 6 Abs. 1 Satz 1 des Abschnitts II der Richtlinie entsprechend.

(4) Für die Studierenden gemäß Abschnitten I und II der Richtlinie besteht auch der besondere Freistellungsanspruch zur Prüfungsvorbereitung nach § 14 Abs. 1 und 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege. Prüfungen, die durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben sind, sind den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen gleichgestellt.

(5) Im Übrigen sind die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L entsprechend anzuwenden. Auf meine hierzu ergangenen Hinweise im Arbeitsmaterial weise ich hin.

10. Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

10.1 Studienmaßnahmen außerhalb der politischen Gemeindegrenze

Die fachtheoretischen Studienabschnitte finden an der im Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. im Studienvertrag (Abschnitt II der Richtlinie) festgelegten Hochschule statt. Diese sind wie überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 TVA-L BBiG zu behandeln bzw. als vorübergehende Ausbildung an einer anderen Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 TVA-L Pflege anzusehen. Wenn die Hochschule nicht am Ort der Ausbildungsstätte liegt, werden die für den Besuch notwendigen Fahrtkosten und - bei Anwendung des TVA-L BBiG - die Auslagen für die Unterkunft sowie der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege erstattet. Dies gilt auch für Studienmaßnahmen, die Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung sind und außerhalb der politischen Gemeinde der Hochschule oder der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

10.2 Dienstreisen, Reisen zu Prüfungen

Für Dienstreisen und - bei Anwendung des TVA-L BBiG - für Reisen zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Reisen zu Prüfungen), sind die Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten, anzuwenden (§ 10 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege). Reisen zu Prüfungen sind auch Reisen zum Ablegen der durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungen. Reisen zu Prüfungen gelten nur dann als Dienstreise, wenn diese Reise an einen Ort außerhalb des Ausbildungsortes erfolgt.

11. Familienheimfahrten

Die Regelungen des § 11 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege gelten auch für duale Studiengänge nach Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie. Dabei ist der Besuch der auswärtigen Hochschule wie der Besuch einer auswärtigen Berufsschule zu behandeln.

12. Entgelt im Krankheitsfall

(1) Die Regelungen des § 13 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege gelten für das gesamte duale Studium und somit sowohl für den Ausbildungs- und Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studienganges nach Abschnitt I der Richtlinie als auch für die fachtheoretischen und berufspraktischen Studienabschnitte der praxisintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie.

(2) Fortzuzahlen ist nur das Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege einschließlich der Studienzulage nach Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts I der Richtlinie sowie das Studienentgelt nach Ziffer 6 Abs. 2 des Abschnitts I bzw. nach Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts II der Richtlinie. Ansprüche nach § 8 Abs. 6 bis 8 TVA-L BBiG bzw. nach § 8 Abs. 4 und 5 TVA-L Pflege bleiben bei der Entgeltfortzahlung unberücksichtigt.

13. Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen nach § 15 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege werden für die Dauer des dualen Studiums nach Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie gewährt.

14. Jahressonderzahlung

(1) Die Regelungen des § 16 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege gelten für die dualen Studiengänge nach Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie. Studienzulage und Studienentgelt sind als Ausbildungsentgelt nach § 16 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/ zu betrachten. Sie sind daher bei der Bemessung der Jahressonderzahlung zu berücksichtigen.

(2) Studierende, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres nicht mehr in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung. Wird die Studierende/der Studierende unmittelbar nach Abschluss des dualen Studiums vom Ausbildenden übernommen und steht sie/er am 1. Dezember noch in einem Arbeitsverhältnis, ist dagegen neben der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis zu gewähren. Soweit die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

15. Betriebliche Altersversorgung

Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung nach § 17 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege gelten für das gesamte duale Studium. Danach haben die Studierenden nach den Abschnitten I und II dieser Richtlinie unter Eigenbeteiligung Anspruch auf eine

zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV).

16. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung dualer Studiengänge

16.1 Beendigung

(1) Das duale Studium endet planmäßig mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag (Ziffer 8 des Abschnitts I) bzw. Studienvertrag (Ziffer 8 des Abschnitts II der Richtlinie) vereinbarten Vertragslaufzeit. Bei vorzeitigem erfolgreichem Abschluss endet das Studium mit der Bekanntgabe des letzten Ergebnisses der Prüfungen durch das Prüfungsamt.

(2) Der Ausbildende hat in den Fällen, in denen Studierende den Ausbildungsteil (Abschnitt I) oder den Studienteil oder beides endgültig abbrechen, das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden.

(3) Falls die Studierenden aus hochschulrechtlichen Gründen durch die Hochschule exmatrikuliert werden oder eine Prüfung im Ausbildungs- oder Studienteil endgültig nicht bestehen, endet das Vertragsverhältnis durch Eintritt einer auflösenden Bedingung zu diesem Zeitpunkt, da der Vertragszweck entfällt.

16.2 Verkürzung

(1) Über die Verkürzung der Studienzeit entscheidet die Hochschule ggf. anhand nachgewiesener und anrechenbarer Studienleistungen. Studierende können diese nur in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragen.

(2) Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (Abschnitt I) prüft der Ausbildende, ob eine Verkürzung des Studienteils mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil vereinbar ist.

16.3 Verlängerung

(1) Vor einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studienganges sind die Möglichkeiten einer Wiederholungsprüfung auszuschöpfen. Sofern es sich um eine Abschlussprüfung handelt, ist es möglich, das Vertragsverhältnis zwischen Ausbildenden und Studierender/Studierendem bis zum Termin der Wiederholungsprüfung zu verlängern. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege kann das Vertragsverhältnis im Grundsatz maximal bis zu einem Jahr verlängert werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Härtefällen möglich. Mit dieser Zeitspanne wird etwaigen besonderen persönlichen Umstän-

den der Studierenden sowie den organisatorischen Rahmenbedingungen beim Ausbildenden und bei den externen Partnern (Hochschule, Berufsschule etc.) Rechnung getragen.

(2) Gleiches gilt bei praxisintegrierten dualen Studiengängen nach Abschnitt II der Richtlinie.

17. Übernahme, Abschlussprämie

(1) Wegen des hohen Ressourceneinsatzes für duale Studiengänge von Seiten des Ausbildenden ist davon auszugehen, dass die Zahl der bereitgestellten Studienplätze dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Gleichwohl können beim Ausbildenden Gründe eintreten, die eine Übernahme einer oder eines Studierenden nicht erlauben. Die Regelungen zur Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege finden für den Studienteil der ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt I der Richtlinie und für duale Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie keine Anwendung. Ein Übernahmeanspruch dieser Studierenden besteht daher nicht.

(2) Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach Abschnitt I der Richtlinie sind die tarifvertraglichen Regelungen zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis jedoch im Hinblick auf den Abschluss der integrierten Ausbildung zu beachten (§ 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege). Ist eine Übernahme nicht beabsichtigt, ist dies dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit mitzuteilen (§ 18 Abs. 3 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege).

(3) Nach erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung für den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gemäß Abschnitt I der Richtlinie haben die Studierenden Anspruch auf die Gewährung der Abschlussprämie gemäß § 20 TVA-L BBiG bzw. § 19 TVA-L Pflege.

18. Rückzahlungsgrundsätze

18.1 Allgemeines

(1) Die Durchführung dualer Studiengänge ist für den Ausbildenden mit einem erheblichen Ressourceneinsatz verbunden. Die Investition in die Nachwuchskräfte dient der Gewinnung der benötigten Fachkräfte; sie ist mit der Erwartung verbunden, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dem Ausbildenden für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stehen, um dort ihre im Rahmen des dualen Studiums erworbenen speziellen Kenntnisse einzubringen. Daher sind in Ziffer 9 des Abschnitts I und II der Richtlinie Rückzahlungsgrundsätze vereinbart worden.

(2) Rechtsgrundlage sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen des §§ 305 BGB ff. Solche Klauseln unterliegen der AGB-Kontrolle. Sie dürfen Studierende nicht unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich daraus

ergeben, dass die Rückforderungsklausel nicht klar und verständlich ist. Eine Rückzahlungsklausel muss zumindest Art und Berechnungsgrundlagen der ggf. zu erstattenden Kosten angeben, sonst kann die/der Studierende bzw. Arbeitnehmer/in ihr/sein Rückzahlungsrisiko nicht ausreichend abschätzen.

18.2 Bindungsdauer

(1) Die Bindungsdauer ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweils enthaltenen Ausbildungszeiten ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung zur Gesamtdauer des dualen Studienganges (Ziffer 9 Abs. 6 des Abschnitts I bzw. II der Richtlinie). Nach geltender Rechtsprechung wird bei einer Ausbildungsdauer von bis zu 1 Monat ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge eine Bindungsdauer bis zu 6 Monaten als zulässig erachtet, bei einer Ausbildungsdauer von bis zu 2 Monaten eine 1-jährige Bindung, bei einer Ausbildungsdauer von 3 - 4 Monaten eine 2-jährige Bindung, bei einer Ausbildungsdauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr keine längere Bindung als 3 Jahre und bei einer mehr als 2-jährigen Dauer eine Bindung von 5 Jahren.

(2) Zu den Ausbildungszeiten ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung zählen die fachtheoretischen Studienabschnitte, der theoretische und praktische Unterricht während der integrierten Ausbildung und die fachtheoretischen Studienabschnitte.

(3) Das heißt, dass im Regelfall bei einem dreijährigen Studium, bei dem der Studierende ca. 1½ Jahre bezahlt für das Studium freigestellt wird, eine Bindung von höchstens 3 Jahren in Betracht kommt.

18.3 Angemessenes Beschäftigungsangebot

(1) Wird ein Arbeitsvertrag angeboten, muss er angemessen, ausbildungsadäquat und hinreichend bestimmt sein; insbesondere was die Art der Beschäftigung und die Höhe des Entgelts betrifft. Eine Vereinbarung, die den Vertragspartner verpflichtet, vom Ausbildenden übernommene Ausbildungskosten auch dann zu erstatten, wenn ihm der Ausbildende nach Abschluss des Studiums keinen ausbildungsadäquaten Arbeitsvertrag anbietet, ist allerdings unangemessen.

(2) Hierzu ist den Studierenden der Beginn der späteren Vollzeitbeschäftigung mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studienganges ist bei der Begründung des sich anschließenden Beschäftigungsverhältnisses ein entsprechender Passus zum Rückzahlungsanspruch in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

18.4 Höhe des Rückforderungsanspruchs

(1) Bei der Ermittlung des Rückforderungsbetrags sind:

- die Studienzulage gemäß Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts I der Richtlinie (brutto),
- das Studienentgelt gemäß Ziffer 6 Abs. 2 des Abschnitts I oder Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts II der Richtlinie (brutto) und
- der Studiengebühren gemäß Ziffer 6 Abs. 4 des Abschnitts I oder Ziffer 6 Abs. 3 des Abschnitts II der Richtlinie.

einzu beziehen.

(2) Vom Ausbildenden erstattete Fahrt- und Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Auslagen gemäß den Ziffern 10 und 11 dieser Hinweise sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Wurden berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden abgeleistet, hat die Studierende/der Studierende auch eine Arbeitsleistung erbracht. Bei den berufspraktischen Studienabschnitten wird davon ausgegangen, dass diese keine oder nur in sehr geringem Umfang (z. B. theoretische Unterweisungen) Ausbildungszeiten enthalten. Der Rückforderungsbetrag verringert sich daher um den prozentualen Anteil der berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des dualen Studienganges, mindestens jedoch auf 75 v. H. (Ziffer 9 Abs. 3 der Abschnitte I bzw. II der Richtlinie). Des Weiteren vermindert sich der Rückforderungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss des Studiums bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer (z. B. bei einer Bindungsdauer von drei Jahren um 1/36 und bei einer Bindungsdauer von fünf Jahren um 1/60).

18.5 Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

(1) Eine Rückforderung der Aufwendungen nach Ziffer 6 des Abschnitts I bzw. II der Richtlinie erfolgt auch dann, wenn Studierende den Ausbildungs- und Studienvertrag bzw. Studienvertrag aus einem von ihnen zu vertretenden Grund kündigen oder der Ausbildungs- und Studienvertrag bzw. Studienvertrag vom Ausbildenden aus einem von der Studierenden/vom Studierenden zu vertretenden Grund gekündigt wird.

(2) Gründe für die Kündigung durch den Ausbildenden können z. B. sein:

- mangelhafte Leistungen oder unentschuldigte Fehlzeiten, die zu der Prognose führen, dass das Studienziel nicht erreicht wird oder
- andere Verletzungen des Ausbildungs- und Studienvertrages bzw. Studienvertrages.

(3) Der Ausbildende hat die entsprechenden Anhaltspunkte zum Nachweis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ggf. vorausgegangene Ermahnungen und förmliche Abmahnungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrages bzw. Studienvertrages wegen Nichtbestehens der Abschluss- oder einer Modulprüfung, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist im Einzelfall bei der Prüfung des Rückforderungsanspruches zu bewerten, ob ein schuldhaftes Nichtbestehen vorliegt. Allein das Vorliegen einer personenbedingten Fehlleistung durch Studierende reicht für die Begründung der Rückforderung nicht aus. Die ausbildende Stelle muss sich aufgrund ihrer Auswahlentscheidung und der damit verbundenen Prognose zur Eignung der oder des Studierenden eine Mitverantwortung zurechnen lassen.

18.6 Nichtannahme des Beschäftigungsangebotes oder deren vorzeitige Beendigung

Ein Rückzahlungsanspruch bei Nichtannahme des Beschäftigungsangebotes oder bei vorzeitiger Beendigung des Anschlussarbeitsverhältnisses entsteht nur, wenn der Grund in die Sphäre des Arbeitnehmers fällt oder wenn die Anschlussbeschäftigung oder die Weiterbeschäftigung vor Ablauf der Bindungsdauer aus anderen Gründen nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist (z. B. dauerhafter Wegfall der medizinischen Tauglichkeit; BAG-Urteil vom 11.12.2018 – 9 AZR 383/18).

18.7 Fälligkeit des Rückforderungsanspruches

(1) Der Rückzahlungsanspruch entsteht mit Ablauf des Tages der Beendigung des Vertragsverhältnisses, d. h. alle Zahlungen einschließlich Zulagen, Zuschläge und sonstige Bestandteile sind unverzüglich einzustellen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzufordern. Der Ausbildende hat über den Rückzahlungsbetrag eine Rückforderungsmitteilung zu erteilen.

(2) Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim gleichen Arbeitgeber löst keinen Rückzahlungsanspruch aus.

(3) Auf die Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte für die Studierende/den Studierenden darstellen würde. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn das Studium aufgrund einer schweren Erkrankung nicht fortgeführt werden kann.

19. Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Sie gilt für Vertragsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt begründet werden. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Vertragsverhältnisse findet sie keine Anwendung. Es steht Ausbildenden und Studierenden jedoch frei, die Anwendung dieser Richtlinie unter Anpassung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu vereinbaren.

(3) Mein Rundschreiben IV Nr. 10/2016 über die Ausbildungsbedingungen für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen ist mit Ablauf des 30. September 2019 aufgehoben.